

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Oktober 2011 (25.10)

(OR. en)

15856/11

LIMITE

DOCUMENT PARTIALLY
ACCESSIBLE TO THE PUBLIC
(13.12.2011)

JUR 519 PI 138 COUR 61

GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES*

Betr.:

Entwurf eines Übereinkommens über die Patentgerichtsbarkeit der Europäischen

Union (Dok. 13751/11)

- Vereinbarkeit des Übereinkommensentwurfs mit dem Gutachten Nr. 1/09

A) Einleitung

1. Auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 29. September 2011 ist an den Juristischen Dienst des Rates die Frage gerichtet worden, inwieweit der vom Ratsvorsitz im September 2011 erstellte Übereinkommensentwurf über die Patentgerichtsbarkeit der Europäischen Union (im Folgenden "der derzeitige Übereinkommensentwurf")¹ mit dem Gutachten Nr. 1/09² des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden "der Gerichtshof") vereinbar ist. Mit dem vorliegenden Beitrag werden die mündlichen Erläuterungen, die der Juristische Dienst auf der genannten Ratstagung zu dieser Frage gegeben hat, weiter ausgeführt und der Bitte des Rates entsprechend schriftlich festgehalten.

as, gha/HBA/cst 1
LIMITE DE

Die in diesem Dokument enthaltene Rechtsberatung unterliegt dem Schutz nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und ist vom Rat der Europäischen Union nicht für die Öffentlichkeit freigegeben worden. Der Rat behält sich vor, im Falle einer unerlaubten Veröffentlichung seine Rechte geltend zu machen.

Dokument 13751/11, vom Vorsitz am 2. September 2011 verteilt. Dokument 13751/11 COR 1 enthält weitere Änderungsvorschläge des Vorsitzes. [im englischen Originaltext Fußnote 2]

Gutachten Nr. 1/09, Urteil vom 8. März 2011, noch nicht veröffentlicht. [im englischen Originaltext Fußnote 1]

2. Der Juristische Dienst des Rates weist darauf hin, dass es in dem vorliegenden Gutachten nicht um die Klärung der Frage der Vereinbarkeit des derzeitigen Übereinkommensentwurfs mit dem bestehenden gemeinschaftlichen Besitzstand geht. **GELÖSCHT**.

B) Hintergrund

- 4. Im April 2007 hat die Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Schaffung eines einheitlichen Gemeinschaftspatents und eines integrierten Gerichtssystems für Patente im Binnenmarkt³ vorgelegt.
- 5. Dieser Mitteilung zufolge sollte das einheitliche Gemeinschaftspatent vom Europäischen Patentamt (EPA) in München gemäß den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)⁴ erteilt werden. Dieses Patent wäre einheitlicher und autonomer Art, hätte in der gesamten Union gleiche Wirkung und könnte nur für die gesamte Union erteilt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen. Die Bestimmungen des EPÜ wären auf das Gemeinschaftspatent anzuwenden, soweit in der künftigen Unionsverordnung über seine Schaffung keine besonderen Regelungen vorgesehen wären⁵.
- 6. Auf der Grundlage dieser Mitteilung haben die Mitglieder des Rates über die mögliche Schaffung eines integrierten Gerichtssystems für Streitfälle über das vom EPA im Rahmen

KOM (2007) 165 endg.: "Vertiefung des Patentsystems in Europa".

Das Europäische Patentübereinkommen, dessen amtlicher Titel "Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente" lautet, wurde am 5. Oktober 1973 in München unterzeichnet. Alle Mitgliedstaaten sowie die Schweiz, Kroatien, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und die Türkei gehören dem Übereinkommen an. Gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen wird ein Patent in allen Staaten, die dem Übereinkommen angehören und die in der Patentanmeldung benannt werden, erteilt. Die vom Europäischen Patentamt erteilten Patente sind nichts anderes als ein Bündel gleicher nationaler Patente, die nationalen Schutz gewähren (Gutachten Nr. 1/09, Randnummer 3). Über Streitigkeiten, die die mutmaßliche Verletzung eines Patentrechts und/oder den Widerruf eines europäischen Patents betreffen, haben nationale Gerichte zu entscheiden, so dass es zu mehrfachen Streitsachen kommen kann. Ebenso sind Klagen auf Schadensersatz oder auf Entschädigung in Bezug auf den durch ein europäisches Patent gewährten Schutz vor nationalen Gerichten zu erheben (siehe auch Gutachten Nr. 15487/08 des Juristischen Dienstes des Rates, Nummer 4).

Die Kommission hat am 30. Juni 2010 einen Vorschlag zur Schaffung eines einheitlichen Patents verabschiedet. Der Rat hat diesen Vorschlag geprüft, aber letztlich nicht angenommen. Auf Antrag einer breiten Mehrheit von Mitgliedstaaten auf eine vertiefte Zusammenarbeit hat die Kommission einen Vorschlag über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes verabschiedet. Der Rat hat diesen Vorschlag am 10. März 2011 angenommen (Beschluss 2011/167/EU des Rates, ABI. L 76 vom 22.3.2011, S. 53-55); zusätzlich hat die Kommission am 13. April 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (Ratsdokument 11328/11) verabschiedet. Beide Vorschläge sind noch nicht angenommen worden.

15856/11 as, gha/HBA/cst 3

JUR LIMITE DE

des EPÜ erteilte **europäische Patent** sowie eines künftigen einheitlichen Patents (des "**EU-Patents**") diskutiert.

- 7. Als Ergebnis dieser Beratungen hat der Vorsitz des Rates am 23. März 2009 den Entwurf eines internationalen Übereinkommens erstellt, mit dem ein für Klagen sowohl im Zusammenhang mit europäischen Patenten als auch EU-Patenten zuständiges Gericht geschaffen und eine Satzung für dieses Gericht entworfen wurde⁶.
- 8. Zeitgleich hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung vorgelegt, wonach sie ermächtigt werden sollte, Verhandlungen über die Annahme eines internationalen Übereinkommens "zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems" aufzunehmen.
- 9. Vor der Genehmigung der Aufnahme solcher Verhandlungen und bevor weitere Schritte in Richtung auf Verhandlungen mit Drittländern über diese Angelegenheit eingeleitet wurden, hat es der Rat für zweckmäßig erachtet, ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit den Verträgen einzuholen.
- 10. Am 6. Juli 2009 hat der Rat den Gerichtshof gemäß Artikel 300 Absatz 6 EGV (jetzt Artikel 218 Absatz 11 AEUV) um ein entsprechendes Gutachten ersucht⁸.

C) Der dem Gerichtshof vorgelegte Übereinkommensentwurf

- 11. Folgendes waren die wesentlichen Elemente des Übereinkommensentwurfs:
 - Es sollte ein gemischtes Übereinkommen werden, das von der EU, ihren Mitgliedstaaten und dem EPÜ angehörenden Drittländern unterzeichnet werden sollte.
 - Es sah die Schaffung eines neuen Gerichtssystems vor, das aus einem Gericht erster Instanz, das eine Zentralkammer sowie örtliche und regionale Kammern umfassen würde, und einem Berufungsgericht bestünde, das für die Entscheidung über Berufungen gegen die Urteile des Gerichts erster Instanz zuständig wäre⁹.

bokument **7928/09** vom 23. März 2009.

⁷ Dokument 7927/09 vom 23. März 2009.

⁸ Dok. 11125/09 + COR 1 und 11183/09 + ADD 1.

Das Gericht erster Instanz sollte dem Gerichtshof Ersuchen um Vorabentscheidung vorlegen können; das Berufungsgericht wäre hierzu verpflichtet gewesen.

Gutachten Nr. 1/09, Randnummer 8.

- Die geplante neue Gerichtsbarkeit sollte über die materielle Zuständigkeit in Bezug auf das künftige EU-Patent und das vom EPA auf Basis des EPÜ erteilte europäische Patent verfügen.
- Bei einer Reihe von Streitigkeiten zwischen Privatparteien wäre ausschließlich die neue Gerichtsbarkeit zuständig gewesen. Die nationalen Gerichte der Vertragsstaaten wären weiterhin für Klagen im Zusammenhang mit EU-Patenten wie auch europäischen Patenten zuständig geblieben, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des neuen Gerichts gefallen wären, sowie für Klagen im Zusammenhang mit nationalen Patenten.
- Das Übereinkommen wäre in Kraft getreten, sobald alle EU–Mitgliedstaaten es ratifiziert hätten¹⁰

D) Gutachten Nr. 1/09

- 12. Der Gerichtshof hat sein Gutachten Nr. 1/09 am 8. März 2011 übermittelt.
- 13. Nachdem er festgestellt hatte, dass der Antrag auf ein Gutachten zulässig war, führte der Gerichtshof darin zunächst aus, dass der ihm vorgelegte Übereinkommensentwurf nicht im Widerspruch zu Artikel 262 AEUV stehe, da die Möglichkeit, die gerichtliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Unionsrechtsakten zur Schaffung europäischer Rechtstitel für das geistige Eigentum auf den Gerichtshof auszudehnen, nicht der einzig gangbare Weg sei.
- 14. "Folglich schafft er [i.e. dieser Artikel] kein Monopol des Gerichtshofs auf diesem Gebiet und präjudiziert nicht die Wahl des gerichtlichen Rahmens, der für Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelnen im Zusammenhang mit Rechtstiteln des geistigen Eigentums eingerichtet werden könnte."¹¹

Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2009 sollte die Unterzeichnung des Übereinkommens zu Beginn lediglich der EU, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA–Ländern (also Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz) offen stehen (Dokument 17229/09, Nummer 35).

Gutachten Nr. 1/09, Randnummer 62.

15. Der Gerichtshof kam dennoch zu dem Schluss, dass der genannte Übereinkommensentwurf mit den Verträgen nicht vereinbar sei: Das Übereinkommen hätte nämlich einem internationalen Gericht, bei dem es sich nicht um ein gemeinsames Gericht der Mitgliedstaaten handeln würde und das daher außerhalb des institutionellen und gerichtlichen Rahmens der Union stünde, die ausschließliche Zuständigkeit für die Auslegung und Anwendung des EU–Patentrechts und für die Entscheidung über eine beträchtliche Zahl von Klagen Einzelner in diesem Bereich übertragen.

VON HIER AB WURDE DER TEXT BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 14) GELÖSCHT